



Ziele und Grundstrukturen der Zusatzausbildung

Zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten

Im Zuge der fortschreitenden *Europäisierung und Internationalisierung der staatlichen Rechtsordnungen* haben sich die Tätigkeitsfelder von Juristen deutlich verändert. Wer in Zukunft als Jurist beruflich erfolgreich tätig sein will, wird in der Regel nicht nur auf vertiefte Kenntnisse im Europarecht und im internationalen Recht (einschließlich der Vernetzungen mit dem nationalen Recht) sowie im ausländischen Recht angewiesen sein, sondern er sollte sich auch in fremden Rechts-sprachen verständigen können und über Einblicke in die historischen und kulturellen Entwicklungslinien der zentralen Rechtsordnungen verfügen. Um zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Juristenausbildung zu schaffen, bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die *Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“* an.

Parallel zum Staatsexamensstudiengang

Die Zusatzausbildung kann *parallel* zum Staatsexamensstudiengang „Rechtswis-

senschaft“ absolviert werden und ist in diesen *teilweise integriert*. Sie besteht aus einem *Grundkurs* im Umfang von 20 Pflichtsemesterwochenstunden und einem *Schwerpunktkurs*, bei dem die Studierenden nach Interessenschwerpunkten aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten wählen können und mindestens 8 Semesterwochenstunden belegen müssen. Der Grundkurs umfasst neben Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung, zum Europarecht, zum Völkerrecht und zum Internationalen Privatrecht u.a. Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und fremdsprachige Einführungen in zwei ausländische Rechtsordnungen. Im Schwerpunktkurs werden teilweise fremdsprachige Vertiefungsveranstaltungen mit europa-, auslands- und internationalrechtlichen Bezügen aus dem Grundlagenbereich, dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht, dem Wirtschaftsrecht sowie dem Arbeits- und Sozialrecht angeboten.

Bestandteil der Zusatzausbildung ist ebenfalls die Teilnahme an einem Seminar, mit europarechtlichen, internationalen oder auslandsrechtlichen Bezug, in dem eine Seminararbeit zu erbringen ist, oder die Teilnahme an einem Moot-Court.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel 30 Plätze in jedem Semester zur Verfügung. Zugelassen werden können Studierende, die an der Universität Freiburg für das Fach „Rechtswissenschaft“ eingeschrieben sind und die *Zwischenprüfung* mit dem *Prädikat „befriedigend (6,5 P.)“* bestanden oder eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach „Rechtswissenschaft“ an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt haben. Bei einer höheren Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet die bessere Note in der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.

Fremdsprachen

Teil der Zusatzausbildung ist auch die fremdsprachliche Schulung der rechtlichen Terminologien. Gute Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen sind daher Voraussetzung. Derzeit werden in Freiburg Vorlesungen in Englisch und Französisch angeboten. Andere im Rahmen eines Auslandsstudiums erworbene Rechtsterminologien sind anrechenbar.

Abschlussvoraussetzungen und Zertifikat

Der erfolgreiche *Abschluss der Zusatzausbildung* setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Pflicht- und Schwerpunktveranstaltungen voraus. Im Pflichtbereich ist an deren Ende jeweils eine *Prüfung* abzulegen. Der Schwerpunktbereich erfordert drei Veranstaltungen mit Abschlussprüfung. Das Seminar oder der Moot-Court müssen mit mindestens „vollbefriedigend“ bestanden worden sein. Der Abschluss erfordert mindestens 60 ECTS-Punkte. Studierende, die die Zusatzausbildung erfolgreich abschließen, erhalten ein *Zertifikat* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in dem die erbrachten Leistungen aufgeführt sind.

Umfangreiche Anrechnungsmöglichkeiten

Die im Rahmen eines (fakultativen) *Auslandsstudiums* erbrachten Leistungen können im Umfang von bis zu 30 *Creditpoints angerechnet* werden. Damit ist die Zusatzausbildung eine Möglichkeit, sich die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbrachten Leistungen zertifizieren zu lassen. Der Studienort der auswärtigen Leistung wird ebenfalls im Zertifikat angegeben.



Häufig gestellte Fragen

Wo muss ich mich bewerben?

Ihre Bewerbung richten Sie an die *Studienfachberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 79085 Freiburg, Alte Uni, Raum 212a*.

Bis wann muss ich mich bewerben?

Wird im Internet bekannt gegeben. I.d.R. läuft die Anmeldefrist bis zum Ende des Monats des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters.

In welcher Form muss ich mich Bewerben?

Die Bewerbung erfolgt schriftlich. Bitte hierbei eine aktuelle Adresse und die Matrikelnummer angeben. Ebenfalls sind die Scheine der Übungen für Anfänger II (kleine Scheine) in Kopie beizufügen.

Ich bin nun angemeldet. Wie werden die Anrechnungen vorgenommen?

Durch Sie, indem Sie uns die jeweiligen Scheine vorlegen. Eine automatische Anrechnung erfolgt nicht, damit Sie selbst bestimmen können, welche Veranstaltung sie letztlich in die Zusatzausbildung einfließen lassen möchten.

Wie erfolgt die Auslandsanerkennung?

Ebenfalls durch Sie, indem Sie uns geeignete Bescheinigungen vorlegen. Geeignet ist die Bescheinigung im Regelfall,

wenn sie erkennen lässt, welche Art der (Prüfungs-)Leistung sie erbracht haben, welchen Inhalt die Veranstaltung hatte und welchen Semesterwochenstundenumfang.

Wie umfangreich ist die Auslandsanerkennung?

Prinzipiell orientiert sich die Auslandsanerkennung am Studienplan der Zusatzausbildung. Im Einzelfall können hiervon Abweichungen zulässig sein. Im Schwerpunkt kurs sind viele an ausländischen Fakultäten erbrachten Veranstaltungen denkbar. Da es sich aber letztlich um eine Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Freiburg handelt, ist die Auslandsanrechnung auf maximal 30 ECTS-Punkte beschränkt.

Muss ich alle Veranstaltungen im Grundkurs absolvieren und mit einer Prüfung abschließen?

Ja.

Welchen Umfang haben die einzelnen Veranstaltungen?

Der Umfang der Veranstaltungen richtet sich nach dem Studienplan der Zusatzausbildung.

Wie viele ECTS-Punkte bekomme ich angerechnet?

Grundsätzlich gilt: Pro Semesterwochenstunde erhalten Sie einen ECTS-Punkt. Wird diese Veranstaltung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, dann wird die ECTS-Punktezahl mit zwei multipliziert. Für eine zweistündige Veranstaltung mit Abschlussprüfung erhalten sie somit vier ECTS-Punkte.

Wie viele Schwerpunktveranstaltungen muss ich besuchen?

Im Schwerpunktbereich der Zusatzausbildung sind mindestens Veranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden zu besuchen und mindestens drei Prüfungen zu absolvieren.

Sind Schwerpunktveranstaltungen der Zusatzausbildung und das Schwerpunktbereichsstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung dasselbe?

Nein. Grundsätzlich sind das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktveranstaltungen zwei komplett unterschiedliche Studienmaterien. Die Ähnlichkeit der Benennung ist zufällig. Vereinzelte Veranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums können in der Zusatzausbildung angerechnet werden. Nähere Informationen zu den Anrech-

nungsmodalitäten erteilt die Studienfachberatung.

Kann ich auch vor der Anmeldung zur Zusatzausbildung Leistungen erbringen?

Ja, wenn diese im Studienplan des Staatsexamensstudienganges für die ersten vier Semester vorgesehen sind. Das Seminar kann ebenfalls vor der Anmeldung abgeleistet werden.

Kann ich auch mehr als 60 ECTS-Punkte erbringen?

Ja, nach oben sind keine Grenzen gesetzt.

Ich bin fertig. Wo und wie bekomme ich mein Zertifikat?

In der Studienfachberatung auf schriftlichen Antrag. Die Beantragung ist für uns das Signal, dass Sie keine weiteren Veranstaltungen aufgenommen haben möchten. Bitte geben Sie bei dieser Gelegenheit Ihre aktuelle Korrespondenzadresse an.

**Bin ich an das anglo-amerikanische
Recht und das französische Recht
gebunden?**

Nein. Die Zusatzausbildungsordnung ist offen gefasst. Sie müssen nur zwei unterschiedliche Rechtsterminologien und zwei Einführungen in eine fremde Rechtsordnung in jeweils unterschiedlichen Sprachen/Rechtskreisen erbracht haben. In Freiburg werden derzeit englische und französische Veranstaltungen angeboten. Veranstaltungen anderer Fremdsprachen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht wurden, sind anrechenbar.

Noch Fragen?

Wenn hier nicht alle Fragen beantwortet werden konnten, schreiben Sie uns. Wir beantworten Ihre Frage gerne.
studienberatung@jura.uni-freiburg.de

Prüfungsordnung

§ 1 Ziel der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung soll es Studierenden ermöglichen, einen vertieften Einblick in das Europarecht, das Recht mindestens einer weiteren nationalen Rechtsordnung, die Rechtsvergleichung sowie in die für eine länderübergreifende Rechtsanwendung erforderlichen Fächer zu gewinnen.

§ 2 Zulassung zur Zusatzausbildung

- (1) Zur Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer
 - a) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und die Zwischenprüfung mit einem Durchschnitt von mindestens 6,5 Punkten bestanden hat, oder
 - b) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität abgelegt oder vergleichbare Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel 30 Plätze im Semester zur Verfügung. Bei einer höheren Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet die bessere Note in der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.
- (3) Vor der Zulassung zur Zusatzausbildung können Leistungsnachweise erbracht werden
 - a) in Veranstaltungen, die im Studienplan des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg für die ersten vier Semester angeboten werden,
 - b) in Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und zur Einführung in fremde Rechtsordnungen,
 - c) in Seminaren.
- (4) Der Zulassungsantrag ist zusammen mit dem beglaubigten Zwischenprüfungszeugnis und den beglaubigten Leistungsnachweisen innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Frist im Dekanat einzureichen.

§ 3 Umfang und Abschnitte der Zusatzausbildung

- (1) Die Zusatzausbildung ist während des Studiums der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abzuleisten. Studienleistungen an ausländischen Universitäten werden nach Maßgabe des § 5 angerechnet.

(2) Die Zusatzausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Schwerpunktkurs. Der Grundkurs umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS). Im Rahmen des Schwerpunktkurses können die Studierenden zwischen verschiedenen Veranstaltungen wählen; sie müssen insgesamt 8 SWS belegen.

§ 4 Studienplan

(1) Der Grundkurs umfasst folgende Vorlesungen mit Abschlussprüfung:

- a) Rechtsvergleichung I (2 SWS),
- b) Europarecht I und Europarecht II (4-5 SWS),
- c) Völkerrecht (2 SWS),
- d) Europäisierung des Privatrechts I (2 SWS),
- e) Internationales Privatrecht I (2 SWS),
- f) Fremdsprachige Einführungen in zwei fremde Rechtsordnungen (4 SWS) und
- g) Rechtsterminologie in zwei Fremdsprachen (4 SWS).

(2) Der Schwerpunktkurs umfasst folgende Veranstaltungen:

- a) aus dem Grundlagenbereich: Allgemeine Staatslehre, Europäische Rechtsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte (jeweils 2 SWS),
- b) aus dem Bereich des Zivilrechts: Europäisierung des Privatrechts II, Internationales Privatrecht II, Rechtsvergleichung II, Internationales Zivilprozessrecht (jeweils 2 SWS),
- c) aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts: Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht, Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts,
- d) aus dem Bereich des Strafrechts: Europäisierung des Strafrechts und Internationales Strafrecht (jeweils 2 SWS),
- e) aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts: Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaftsrecht (jeweils 2 SWS),
- f) Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS),
- g) aus dem Bereich des Auslandsrechts: Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des angloamerikanischen oder französischen Rechts (1 bis 2 SWS).

- (3) Seminare werden in den Bereichen des Grund- und Schwerpunktkurses angeboten.
- (4) Die Mitwirkung an einem Moot-Court steht der Teilnahme an einem Seminar gleich, soweit Umfang und Schwierigkeitsgrad der schriftlichen Leistung einer Seminararbeit entsprechen.
- (4) Durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses können andere Veranstaltungen im Schwerpunktbereich angeboten werden, die einen Bezug zum europäischen, internationalen oder ausländischen Recht aufweisen, soweit ein ausreichendes Studienangebot gewahrt bleibt.

§ 5 Bewertung des Studienaufwandes, Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das European Credit Transfer System (ECTS) findet Anwendung. Ein Creditpunkt (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Zusatzstudiums sind mindestens 60 CP zu erzielen.
- (2) Veranstaltungen mit Abschlussprüfung werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (3) Veranstaltungen ohne Abschlussprüfung werden mit 1 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (4) Seminare werden mit 6 CP angerechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan den Punktwert verändern.
- (6) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können angerechnet werden, soweit die besuchten Veranstaltungen von ihrem Inhalt her Veranstaltungen der Zusatzausbildung entsprechen. Anrechenbar sind bis zu 30 CP.
- (7) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen, die nicht durch das ECTS erfasst werden, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Leistungsnachweisen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (8) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Inland erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Studienleistungen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (9) Die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz sieben und Absatz acht ist dadurch begrenzt, dass mindestens 30 CP durch Veranstaltungen im Rahmen der Zusatzausbildung an der Universität Freiburg erbracht werden müssen.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses setzt voraus:

- a) den Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und
- b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussprüfungen zu den Pflichtveranstaltungen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Schwerpunktkurses setzt voraus:

- a) den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
- b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Abschlussprüfungen in den Veranstaltungen des Schwerpunktkurses und
- c) den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar oder einem Moot-Court. Dabei muss die erforderliche schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein.

(3) Die Abschlussprüfung kann nach Wahl des Veranstaltungsleiters mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Gegenstand der Prüfung ist der in der Veranstaltung jeweils behandelte Stoff. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Abschlussprüfung erfolgt durch eine Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten vorzusehen ist. Die Abschlussprüfung kann auch in der Form eines schriftlich ausgearbeiteten und mündlich präsentierten Kurzreferats erfolgen.

(4) Die Bewertung erfolgt nach den Notenstufen und Punktzahlen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Soweit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Zusatzausbildung eine Prüfung nicht bestanden haben, kann diese innerhalb der nächsten zwei Semester einmal wiederholt werden.

§ 8 Täuschungsversuch

Unternimmt es ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin, das Ergebnis einer Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder durch Einflussnahme einen Prü-

fer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit null Punkten bewertet oder in besonders schweren Fällen der Teilnehmer/die Teilnehmerin von der Zusatzausbildung ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuständige Organe

(1) Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Zusatzausbildung ist der Studiendekan. Im Streitfall entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss.

(2) Der Allgemeine Prüfungsausschuss wird aus den dem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern gebildet.

§ 10 Zertifikat über die Zusatzausbildung im Europäischen, Internationalen und Ausländischen Recht

(1) Studierende, die die Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Rechts“.

(2) Das Zertifikat enthält:

- a) die besuchten Lehrveranstaltungen,
- b) die Einzelnoten der Leistungsnachweise und
- c) eine Abschlussnote; sie errechnet sich aus der Durchschnittspunktzahl aller bestandenen Abschlussprüfungen und der Punktzahl der Seminararbeit, die mit zwei multipliziert wird.

(3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.



Übersicht Studienplan

1. Grundkursfächer (Pflichtveranstaltungen) (20 SWS = 40 CP)

a) Vorlesungen mit Abschlussklausur:

– Grundlagenfächer (2 SWS = 4 CP)

Rechtsvergleichung I (2 SWS)

– Europarecht (4-5 SWS = 8 CP)

Europarecht I (2-3 SWS)

Europarecht II (2 SWS)

– Völkerrecht (2 SWS = 4 CP)

Völkerrecht (2 SWS)

– Privatrecht (4 SWS = 8 CP)

Europäisierung des Privatrechts I (2 SWS)

Internationales Privatrecht I (2 SWS)

– Einführungen in zwei fremde Rechtsordnungen (2 Pflichtveranstaltungen mit jeweils 2 SWS = 4 SWS = 8 CP)

Einführung in das französische Recht (2 SWS)

Einführung in das anglo-amerikanische Recht (2 SWS)

b) Rechtsterminologie (wahlweise 2 Pflichtveranstaltungen mit jeweils 2 SWS = 4 SWS = 8 CP)

Englische Rechtsterminologie (2 SWS)

Französische Rechtsterminologie (2 SWS)

Rechtsterminologie eines anderen Landes (2 SWS)

2. Wahlfächer (mindestens 8 SWS = 20 CP)

Vorlesungen mit Abschlussklausur/mündlicher Prüfung

– Grundlagen

Allgemeine Staatslehre (2 SWS = 4 CP)

Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS = 4 CP)

Europäische Verfassungsgeschichte (2 SWS = 4 CP)

– Zivilrecht

Europäisierung des Privatrechts II (2 SWS = 4 CP)

Internationales Privatrecht II (1-2 SWS = 2-4 CP)

Rechtsvergleichung II (2 SWS = 4 CP)

Internationales Zivilprozessrecht (2 SWS = 4 CP)

– **Öffentliches Recht**

Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht (2 SWS = 4 CP)

Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts (2 SWS = 4 CP)

– **Strafrecht**

Europäisierung des Strafrechts (2 SWS = 4 CP)

Internationales Strafrecht (2 SWS = 4 CP)

– **Wirtschaftsrecht (2 SWS = 4 CP)**

Europäisches Wirtschaftsrecht (2 SWS = 4 CP)

Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Recht der WTO) (2 SWS = 4 CP)

– **Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS = 4 CP)**

– **Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des anglo-amerikanischen oder französischen Rechts (1 bis 2 SWS = 4 CP)**

3. Seminare (2 SWS = 6 CP)

Abschlusszertifikat

Vorderseite

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG

Zertifikat

Frau stud. iur. Ina Mustermann,
geboren am XX.XX.XX,
hat mit Erfolg

ZUSATZAUSBILDUNG "EUROPAISCHES,
INTERNATIONALES UND VERGLEICHENDES RECHT"

der Rechtslehre an der Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit einer
durchschnittlichen Punktzahl von X,XX Punkten
(von XXXXXXXXX)

teilgenommen.

Freiburg, den XX.XX.XXXX



Prof. Dr. XXXX XXXX
DEKAN

Durchschnittspunktzahl werden nur die an inhaltliche rechtswissenschaftlichen Prüfungen abgesetzten Leistungen berücksichtigt.
(0-5 Punkte (ausreichend); 6,00-7,00 Punkte (befriedigend); 8,00-11,00 Punkte (vollbefriedigend); 11,00-13,00 (sehr befriedigend); 14,00-18,00 (sehr gut))

Rückseite

Im Rahmen der Zusatzausbildung

„EUROPÄISCHES , INTERNATIONALES UND AUSLÄNDISCHES RECHT“

wurden von Frau Mustermann im Einzelnen folgende Leistungen erbracht:

	Universität	Creditpunkte nach ECTS	Notenpunkte
1. Grundkursfächer			
Rechtsvergleichung I	Freiburg	4	7
Europarecht I	Freiburg	6	9
Europarecht II	Freiburg	4	12
Völkerrecht	Padua	4	-
Europäisierung des Privatrechts I	Freiburg	4	7
Internationales Privatrecht I	Freiburg	4	11
Einführung in das italienische Recht	Padua	4	-
Einführung in das anglo-amerikanische Recht	Freiburg	4	9
Englische Rechtsterminologie	Freiburg	4	7
Italienische Rechtsterminologie	Padua	4	-
2. Wahlfächer			
Europäische Rechtsgeschichte	Freiburg	4	8
Internationales Zivilprozessrecht	Freiburg	4	15
Introduction to the American Public Law	Freiburg	2	
Fremdsprachige Vorlesung über ein spezielles Gebiet des anglo-amerikanischen Rechts	Freiburg	4	8
3. Seminare			
Aktuelle Fragen zum deutschen, schweizerischen und europäischen Strafrecht aus der Sicht der Europäischen Konvention für Menschenrechte	Freiburg	6	14

Diese Leistungen ergeben nach dem European Credit Transfer System (ECTS) eine **Gesamtpunktzahl** von **62 Creditpunkten**.

Der **Notendurchschnitt** der an inländischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten erbrachten Leistungen beträgt **10,08 Punkte**.